



**Aktenzeichen: Pet 4-19-07-451-010742**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass das Anfertigen und Weiterverbreiten von Bild- und Tonaufnahmen von Polizeibeamten und anderen Angehörigen von Hilfeleistungsdiensten während der Ausübung ihrer Tätigkeit unter Strafe gestellt wird. Mitarbeiter der Presse sollen von der Strafbarkeit ausgenommen werden.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Einsätze von Polizeibeamten sehr oft gefilmt und die Filme in sozialen Netzwerken geteilt würden. Dort seien unter anderem die Gesichter der Polizeibeamten klar zu erkennen. Zum Teil seien auch Polizeibeamte zu sehen, die von einer größeren Menschenmenge oder mehreren Personen angegangen würden. Dadurch seien Polizeibeamte der Hetze in sozialen Netzwerken ausgesetzt und es sinke der Respekt der Bevölkerung gegenüber der Polizei. Zudem müssten Polizeibeamte befürchten, dass ihr Handeln auf Grundlage solcher Aufnahmen von Richtern oder Staatsanwälten als falsch angesehen werde und sie dann bestraft werden würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 87 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 28 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Soweit es um den Schutz des Persönlichkeitsrechts von Einsatzkräften geht, weist der Ausschuss darauf hin, dass gemäß § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunsturhebergesetz – KUG) mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer entgegen den §§ 22, 23 KUG ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt. Bildnisse sind Darstellungen der äußeren Erscheinung einer Person in einer für Dritte erkennbaren Weise. Sie dürfen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 KUG grundsätzlich nur mit Einwilligung der abgebildeten Person verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Ausnahmsweise kann nach § 23 KUG auf eine Einwilligung verzichtet werden, wenn etwa die abgebildete Person nur als Beiwerk einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheint (Absatz 1 Nummer 2) oder wenn es sich um Bilder von Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen handelt, an denen die abgebildete Person teilgenommen hat (Absatz 1 Nummer 3) – Situationen also, in denen die abgebildete Person nicht im Zentrum der Abbildung steht, falls nicht im Einzelfall ein berechtigtes Interesse der abgebildeten Person verletzt wird (Absatz 2). Selbst wenn aber hiernach eine Einwilligung nicht ausnahmsweise entbehrlich ist, kann die Verbreitung der Abbildung im Einzelfall durch ein Informationsinteresse der Allgemeinheit gerechtfertigt sein. Es ist daher abzuwägen, ob das Informationsinteresse der Allgemeinheit schwerer wiegt als das Interesse der abgebildeten Person an der Nichtveröffentlichung zur Wahrung ihrer Privatsphäre. Bei alltäglichen polizeilichen Diensthandlungen zum Beispiel wird dies regelmäßig zu verneinen sein. Erst dann, wenn das Informationsinteresse der Allgemeinheit überwiegt, ist die Einwilligung der abgebildeten Person nicht erforderlich. Ein überwiegendes Informationsinteresse der Allgemeinheit könnte typischerweise im Zusammenhang mit der Berichterstattung über besondere Einsätze, Großereignisse und dergleichen anzunehmen sein. Neben diesen strafrechtlichen Sanktionen bestehen in den genannten Fällen immer auch zivilrechtliche Abwehrrechte, d. h. Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche analog § 823 Absatz 1 in Verbindung mit § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diese greifen



sogar schon dann ein, wenn allein die Fertigung der Bildaufnahme das allgemeine Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Person verletzt.

Im Einzelfall kann zudem eine Strafbarkeit wegen der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen in Betracht kommen. Nach § 201a Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht. Dies gilt nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen (§ 201a Absatz 4 StGB). Der Ausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass durch das Gesetz zur Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), das am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, unter anderem auch § 201a Absatz 1 und 2 StGB dahingehend erweitert wurde, dass seither auch Bildaufnahmen von Verstorbenen erfasst sind.

Soweit das Anliegen damit begründet wird, dass das Hochladen entsprechender Aufnahmen von Polizeieinsätzen missachtende Kommentare in sozialen Netzwerken zur Folge haben könne, ist darauf hinzuweisen, dass die Urheber ehrverletzender Kommentare für deren Inhalt selbst strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können. Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird gemäß § 187 StGB wegen Verleumdung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder



mit Geldstrafe bestraft. Des Weiteren macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass auch der Tatbestand der Beleidigung in Betracht kommt, der durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441), das insoweit am 3. April 2021 in Kraft getreten ist, erweitert wurde. So können nun auch Beleidigungen, die öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB) begangen werden, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren – statt zuvor bis zu einem Jahr – oder mit Geldstrafe geahndet werden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der bisherige Schriftenbegriff nach § 11 Absatz 3 StGB durch das Gesetz zur Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) zum 1. Januar 2021 zu einem Inhaltsbegriff fortentwickelt worden ist, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass strafbare Inhalte heute in erster Linie digital und nicht mehr über papierene Trägermedien verbreitet werden.

Mit dem oben genannten Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität ist mit der ab dem 1. Februar 2022 geltenden Vorschrift des § 3a des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) zudem die Verpflichtung für Anbieterinnen und Anbieter sozialer Netzwerke eingeführt worden, Postings, die bestimmte Straftatbestände erfüllen, nicht nur zu löschen, sondern auch dem Bundeskriminalamt zu melden.

Zudem sind soziale Netzwerke ab einer bestimmten Größenordnung verpflichtet, halbjährlich einen Bericht über den Umgang mit Beschwerden über Hasskriminalität und bestimmte andere rechtswidrige Inhalte zu erstellen (§ 2 NetzDG) sowie ein wirksames Beschwerdemanagement vorzuhalten. Ferner müssen Anbieter sozialer Netzwerke einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten (§ 5 Absatz 1 NetzDG) sowie für Auskunftersuchen einer inländischen Strafverfolgungsbehörde eine empfangsberechtigte Person im Inland benennen, die auf Auskunftersuchen innerhalb von 48 Stunden nach Zugang antworten muss (§ 5 Absatz 2 NetzDG). Das Unterbinden von Hasskriminalität sichert eine freie, offene und demokratische Kommunikationskultur in den sozialen Netzwerken.



Grundsätzlich weist der Ausschuss darauf hin, dass der Gesetzgeber bei Überlegungen zur Schaffung neuer Straftatbestände – auch zum Schutz des Persönlichkeitsrechts – stets die widerstreitenden Grundrechte im Blick behalten muss. Nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG gewährleistet. Der Begriff der Presse ist dabei entwicklungs offen zu verstehen und nicht notwendigerweise auf Erscheinungsformen des klassischen oder professionellen Journalismus beschränkt. Danach wird die Reichweite des legitimen strafrechtlichen Schutzes schon im Ansatz begrenzt. Die Vorschriften zur effizienten Durchsetzung des Persönlichkeitsrechts (und zum Schutz des Ansehens staatlicher Einrichtungen) müssen im Gleichgewicht zu den grundgesetzlich vorgegebenen Grenzen stehen. Dabei ist auch zu beachten, dass die Schaffung neuer Strafvorschriften aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur als letztes Mittel („Ultima Ratio“) in Betracht kommt.

Nach Dafürhalten des Ausschusses werden die bestehenden Strafvorschriften in der geänderten Fassung diesen Vorgaben gerecht. Bei der Frage, ob ein bestimmtes Verhalten einen Straftatbestand verwirklicht, kommt es zudem stets auf die Umstände des Einzelfalls an. Die Entscheidung darüber obliegt den Strafverfolgungsbehörden und den unabhängigen Gerichten der Länder.

Der Petitionsausschuss betont, dass Polizisten und Angehörige der Rettungsdienste und vergleichbarer Berufsgruppen für ihre Tätigkeit Respekt und Wertschätzung verdienen. Ihr Schutz ist daher ein wichtiges Anliegen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten stellt der Ausschuss fest, dass dem Anliegen der Petition bereits in Teilen Rechnung getragen wurde. Die Schaffung eines pauschalen strafbewehrten Verbotes, Bild- oder Tonaufnahmen von Einsätzen anzufertigen oder weiterzuverbreiten, ist aus Sicht des Petitionsausschusses allerdings nicht veranlasst. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.